



Inhalt

• Wissenswertes	1
Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes verabschiedet	1
BME würdigt beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber: Innovation schafft Vorsprung	1
Anzahl der Nachprüfungsverfahren pendelt sich ein.....	1
Wettbewerbsregister kommt: Bundestag fasst Beschluss.....	1
UBA-Aktualisierte Arbeitshilfe für die Beschaffung von Ökostrom	2
Gesetzentwurf zur EU-weiten Elektronischen Signatur vorgelegt.....	2
• Recht	2
Anspruch auf Preisprüfung durch Mitbewerber	2
Von einer Präqualifikation abgedeckte Erklärungen und Nachweise sind gleichwertig zu beigebrachten Einzelnachweisen zu akzeptieren.....	3
• International.....	4
Aus der EU	4
EU Dienstleistungspaket - Zustimmung im Ministerrat	4
Internationales	4
GTAI-Länderbericht Recht kompakt Kuba	4
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	5
Schleswig-Holstein: Zwischenstand der Koalitionsverhandlungen „Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr“ ...	5
Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes	5
• Veranstaltungen.....	6
17. August 2017: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen	6
24. August 2017: Vergaberecht für Einsteiger	6
29. August 2017: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform	7
30. August 2017: VOB/A Vergaberecht 2017 für Bauleistungen	7
• Impressum.....	8



Wissenswertes

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes verabschiedet

Der deutsche Bundesrat hat auf seiner 958. Sitzung am 02.06.2017 u.a. die Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes beschlossen. Die Änderung des § 30 HGrG mit Titel „Öffentliche Ausschreibung“ soll den Weg für die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf Bundesebene frei machen, die dem öffentlichen Auftraggeber eine Wahlfreiheit zwischen öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Vergabe einräumt. Die verabschiedete Fassung lautet nunmehr: „Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Dienstleistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen“. Mit gleichem Wortlaut wurde auch der § 55 der Bundeshaushaltsordnung BHO geändert. Nach Einschätzung des Bundeswirtschaftsministeriums dürfte die UVgO damit im September wirksam werden. Sie finden den Text auf den Seiten 33/34 des Bundesrats Drucksache 431/17; Beschluss unter: <http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/dokumente-node.html>.

BME würdigt beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber: Innovation schafft Vorsprung

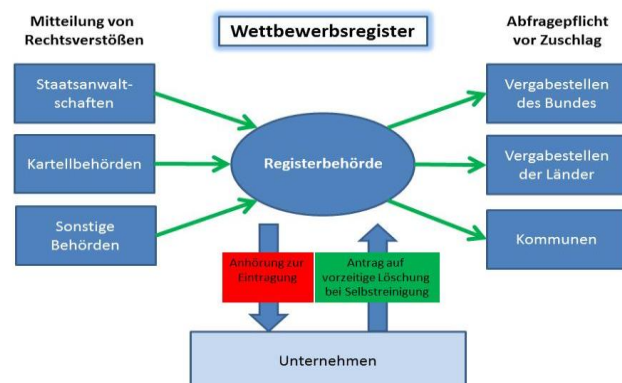
Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) zeichnet auch 2018 wieder beispielhafte Leistungen öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Innovationen (Liefer- und Dienstleistungen) und der Gestaltung innovativer Beschaffungsprozesse aus. Die Bewerber mit den innovativsten Lösungen stellen ihre Vorhaben am 28.11.2017 in Frankfurt vor. Nach Bewertung durch die Preisjury wird die Preisverleihung an die Sieger der beiden Kategorien „Beschaffungsprojekt“ und „Beschaffungsprozess“ anlässlich des „Tags der öffentlichen Auftraggeber“ am 07.02. 2018 in Berlin erfolgen. Die Leistungen der Preisträger werden mit jeweils 10.000 € (in Form eines Beratungsgutscheins) honoriert. Bewerben können sich Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen sowie öffentlich-rechtliche Unternehmen und Institutionen. Die Bewerbungsfrist endet am 06.10.2017. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.bme.de/initiativen/foerderpreise-awards/innovation-schafft-vorsprung/>.

Anzahl der Nachprüfungsverfahren pendelt sich ein

Auf Verlangen der EU-Kommission sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben zu Nachprüfungsverfahren mitzuteilen. Die deutschen Nachprüfungsinstanzen informieren daher bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem BMWi gegenüber über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres sowie deren Ergebnisse. Dazu sind die Oberlandesgerichte und Vergabekammern gemäß GWB 4. Teil, § 184, verpflichtet. Bundesweit betrachtet hat sich die Zahl an Nachprüfungen im Vergleich zu 2006 um ein Drittel reduziert. So waren die 25 Vergabekammern 2016 mit 880 eingegangenen Anträgen beschäftigt, insgesamt 16 Anträgen mehr als im Jahr 2015. Die Statistik des BMWi steht [hier](#) zum Abruf bereit.

Wettbewerbsregister kommt: Bundestag fasst Beschluss

Der Bundestag hat in seiner abschließenden Beratung am 01. Juni 2017 das Wettbewerbsregistergesetz beschlossen und damit den Weg für die Einrichtung eines Wettbewerbsregisters frei gemacht. Über das Wettbewerbsregister sollen öffentliche Auftraggeber vor der Vergabe von Aufträgen abfragen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist (siehe Newsletter Mai 2017- Einführung eines Wettbewerbsregisters). Dem vorausgegangen war der Beschluss des Wirtschaftsausschusses des Bundestags am 31. Mai 2017, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen den von der Bundesregierung vorge-



Juli 2017

legten Gesetzentwurf mit einigen Änderungen angenommen hatte. Die Änderungen betrafen u. a. die Aufnahme eines Akteneinsichtsrechts neben dem Auskunftsrecht, das sich an § 147 Abs. 1 StPO anlehnt, sowie ein Auskunftsrecht der Stellen, welche aktuell die Präqualifikationsverzeichnisse bzw. zukünftig das amtliche Verzeichnis nach § 48 VgV führen. Das amtliche Verzeichnis wird bei den Industrie- und Handelskammern eingerichtet.

UBA-Aktualisierte Arbeitshilfe für die Beschaffung von Ökostrom

Öffentliche Auftraggeber, die Ökostrom in einer europaweiten Ausschreibung im offenen Verfahren beschaffen wollen, finden in der aktualisierten Arbeitshilfe-Beschaffung von Ökostrom des Bundesumweltamts (UBA) eine Erläuterung mit detaillierten Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung zur Ökostromlieferung. Zu dem in der Arbeitshilfe beschriebenen Konzept stellt das UBA auch Muster-Vergabeunterlagen zur Beschaffung von Ökostrom zur Verfügung. Die Arbeitshilfe finden Sie [hier](#). Zu den Muster-Vergabeunterlagen gelangen Sie [hier](#).

Gesetzentwurf zur EU-weiten Elektronischen Signatur vorgelegt

Den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste bildet die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden: eIDAS-Verordnung). Die eIDAS-Verordnung dient dazu, EU-Bürgern und Unternehmen durch z. B. elektronische Signaturen, Siegel und Zustelldienste sichere elektronische Transaktionen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Dazu hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz, BT-Drs. 18/12494) vorgelegt. Das Kernstück des eIDAS-Durchführungsgesetzes ist dabei das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das regelt, wie sogenannte Vertrauensdienste (elektronische Signaturen, elektronische Siegel und elektronische Zeitstempel) bezogen und verwendet werden können. Weitere Informationen zum eIDAS-Durchführungsgesetz finden Sie [hier](#).



Recht

Anspruch auf Preisprüfung durch Mitbewerber

Der BGH hat in einem Beschluss Anfang des Jahres über einen Anspruch der Mitbewerber auf Preisprüfung bei ungewöhnlich niedrigen Angebotspreisen entschieden.

Sachverhalt:

Nach Erhalt der Information über die Zuschlagsentscheidung machte ein beteiligter Bieter im Nachprüfungsverfahren geltend, dass das Angebot des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters ungewöhnlich niedrig und demnach nach § 16 Abs. 6 VOL/A (2009) auszuschließen sei. Die Vergabekammer und im Anschluss das KG lehnten den Antrag wegen Unzulässigkeit ab. Aufgrund einer divergierenden Auffassung zu einer im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschrift in der VOB/A (§ 25 VOB/A 2012) musste die Sache dem BGH zur Entscheidung über die Frage, ob der § 16 Abs. 6 VOL/A drittschützende Wirkung entfalte, vorgelegt werden.

Beschluss:

Der BGH bejahte die Zulässigkeit. Die Vergabekammer wurde zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des BGH verpflichtet: Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung wurde schlüssig seitens des Mitbewerbers aufgezeigt. Umstände wurden dargelegt, die die Unangemessenheit des Preises indizierten. Eine Angemessenheitsprüfung des Preises war deshalb für den Auftraggeber verpflichtend. Erscheint ein Preis für eine zu erbringende Leistung als ungewöhnlich niedrig, habe jeder Bieter einen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber einen Aufklärungsversuch mache. Vorliegend war nicht nachvollziehbar, ob eine solche Aufklärung stattgefunden hat.

Juli 2017

Praxistipp:

Mit der Entscheidung könnte die Anzahl der Nachprüfungsanträge von nicht berücksichtigten Mitbewerbern steigen. Es ist aber zu beachten, dass der BGH in seinem Beschluss auch die Erforderlichkeit eines Zwischenverfahrens angesprochen hat, sobald sich die betroffenen Bieter auf ihr Geheimhaltungsinteresse der Kalkulationsgrundlagen berufen. Wenn zunächst in einem solchen Zwischenverfahren erst über die Offenlegung oder Geheimhaltung von solchen Unterlagen zu entscheiden ist, dürfte dies zu einer heftigen Verzögerung des Nachprüfungsverfahrens insgesamt führen.

BGH Beschluss vom 31.1.2017 Az.: X ZB 10/16

Von einer Präqualifikation abgedeckte Erklärungen und Nachweise sind gleichwertig zu beigebrachten Einzelnachweisen zu akzeptieren

Auftraggeber, die entweder die Vorlage von Referenzen oder den Nachweis einer Präqualifikation als Eignungsnachweis zulassen, müssen die Referenzen in der gleichen Bandbreite akzeptieren, die auch die Präqualifikation umfasst.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Laboreinrichtungen. Der Auftraggeber fordert in der Bekanntmachung als Eignungsnachweis entweder eine Präqualifikation oder die Vorlage des Formblatts 124. Nach der Angebotseröffnung werden die Bieter zur Vorlage weiterer Referenzbescheinigungen für vergleichbare Leistungen mit weitergehenden technischen Spezifikationen aufgefordert. In seinem Angebotsschreiben weist ein Bieter darauf hin, dass er gern über die Zahlungsbedingungen verhandeln würde und anschließend bereit sei, das Verhandlungsergebnis zu akzeptieren. Er wird nicht berücksichtigt und macht daraufhin vor der Vergabekammer geltend, dass der zuschlagsverdächtige Bieter nicht über die erforderliche Eignung verfüge, da er keine Referenzen für die geforderten weitergehenden technischen Spezifikationen vorgelegt habe.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer sieht in dem Zusatz des Angebotsbegleitschreibens eine zum Ausschluss führende unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen und weist den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. Hinsichtlich der in Frage gestellten Eignungsprüfung führt die Kammer aus, dass die Mindestanforderungen bereits in der Bekanntmachung zu bestimmen sind. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr wirksam gefordert werden. Zulässig sei dann nur noch eine Konkretisierung derselben. Der Bekanntmachung konnte nicht entnommen werden, dass speziell Referenzen für Autoklaven mit Ablufterhitzern gefordert waren, sondern allenfalls Referenzen für identische oder auch ähnliche Anlagen. Aus Gründen der Gleichbehandlung verbietet es sich, unterschiedlich hohe Eignungsanforderungen an die Bieter aufzustellen. Statt einer Präqualifikation muss es auch immer möglich sein, entsprechende Einzelnachweise vorzulegen. Umgekehrt können strengere Anforderungen an die Präqualifikation aber auch nicht verlangt werden. Deckt die Leitlinie der präqualifizierenden Stelle die Anforderungen des Auftraggebers ab, muss dies ausreichen.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist aus mehrfacher Sicht interessant. Sie macht mal wieder deutlich: Alle Anforderungen gehören bereits in den Bekanntmachungstext; nach wie vor gilt Ausschluss bei Verhandlungsvorbehalt und sie stärkt wiederholt das System der Präqualifikation.

VK Bund Beschluss vom 3.2.2016, Az: VK 1 – 126/15

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de,
Tel. 0611 974588-0

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

EU Dienstleistungspaket - Zustimmung im Ministerrat

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf wichtige Initiativen der EU-Kommission für einen vertieften Binnenmarkt für Dienstleistungen geeinigt. Zwei von der Kommission im Januar vorgelegte Richtlinien (siehe Newsletter Februar 2017 - Neue Impulse für die europäische Dienstleistungswirtschaft) fanden die Unterstützung der Minister. Der Rat hat sich auf allgemeine Ausrichtungen zu zwei Vorschlägen des "Dienstleistungspakets" verständigt, mit dem die Effizienz des Binnenmarkts gesteigert werden soll. Zum einen ein Richtlinienentwurf, mit dem Vorschriften für Notifizierungen für dienstleistungsbezogene Genehmigungsanforderungen festgelegt werden und zum anderen ein Richtlinienentwurf über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor dem Erlass neuer Berufsreglementierungen. Im Weiteren werden die Richtlinienentwürfe nun im Europäischen Parlament diskutiert. Mit den beiden Richtlinienentwürfen soll sichergestellt werden, dass neue Maßnahmen der Mitgliedstaaten die Bedingungen erfüllen, die zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Integration des Binnenmarkts im Dienstleistungsbereich erforderlich sind, und mehr Transparenz bei der Reglementierung bestimmter Berufe in den Mitgliedstaaten erreicht wird, und zwar dahingehend, dass national erlassene Maßnahmen verhältnismäßig sind, den Zugang zu Berufen nicht in unangemessener Weise beschränken und keine ungerechtfertigte Belastung im Binnenmarkt darstellen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Internationales

GTAI-Länderbericht Recht kompakt Kuba

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand April 2017 in Erstauflage einen Länderbericht Kuba aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise Vergabeverfahren, UN-Kaufrecht, Gewährleistung, Sicherungsmittel, Vertriebsrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 030, 1320, redaktionelle Korrektur, März 2017, Verweisfehler auf Seite 2
- 031, R224, Korrekturen in Nr. 1 und 2, Mai 2017, Preisklauselgesetz (PrKG)
- 032, 214.LE, Ergänzungen in Nrn. 2.3, 3.2, 4 und 9.2 (Dropdown-Feld in bearbeitbarem Formblatt), Mai 2017, Vorgabe ALE Unterfranken
- 033, 3216, Ergänzung bei Ziffer 2.12, Juni 2017
- 034, 3216EU, Ergänzung bei Ziffer 2.12, Juni 2017

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Schleswig-Holstein: Zwischenstand der Koalitionsverhandlungen „Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr“

Die Koalitionspartner des „Jamaika-Bündnisses“ aus CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP haben in ihrer Beratungsrunde am 9. Juni zum Arbeitsgebiet Wirtschafts- und Verkehrspolitik u. a. auch die Themen Mittelstandspolitik und Landesmindestlohn behandelt. Die Koalitionspartner wollen „auf dem Weg zum mittelstandsfreundlichsten Bundesland“ durch die Schaffung eines „Mittelstandsbeirates“ den Mittelstand frühzeitig bei relevanten Themen wie u. a. Bürokratieabbau, Vergaberecht, Infrastruktur und Digitalisierung einbinden. Insbesondere im öffentlichen Vergaberecht werden durch zu viele bürokratische Vorgaben Unternehmen „oft daran gehindert, an öffentlichen Ausschreibungen überhaupt noch teilzunehmen.“ Unter Verzicht auf vergabefremde Kriterien soll ein neues mittelstandsfreundliches Vergaberecht gestaltet werden; Der Landesmindestlohn soll eingefroren werden; das entsprechende Gesetz bis 2019 auslaufen. Vor dem Hintergrund der Schaffung eines Bundeskorruptionsregisters (siehe auch Wissenswertes) wird ein gesondertes Korruptionsregister in Schleswig-Holstein und Hamburg für „entbehrlich“ gehalten. Mit Einführung des Bundesregisters, spätestens aber 2018 soll das Landesregister daher ebenfalls auslaufen.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/98 65 30

Thüringen: Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes

Die Thüringer IHKs haben sich mit einer Stellungnahme vom 31. Mai 2017 zu den Eckpunkten eines neuen Thüringer Vergabegesetzes geäußert und ihre Veränderungsvorschläge für ein überarbeitetes Gesetzeswerk eingebracht. In weiterer Abfolge wird unter Berücksichtigung der IHK-Stellungnahme ein Entwurf für ein novelliertes Thüringer Vergabegesetz erarbeitet, der voraussichtlich im Herbst 2017 der Öffentlichkeit vorgelegt wird. Die IHK-Stellungnahme ist abrufbar unter: <https://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/3749780/b0fbdbad19ebb1735ec844fc826a1167/Eckpunkte-zur-Novell%C3%A4derung-des-ThrVgG-data.pdf>

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyne@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643/88540

Veranstaltungen

17. August 2017: Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen

Für Bieter sind öffentliche Aufträge ein nicht zu unterschätzendes Potenzial an Auftragsvolumen. Bis zu 480 Mrd. € hat die öffentliche Hand allein in Deutschland für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen jährlich zu vergeben. Während private Auftraggeber in der Wahl ihrer Auftragnehmer frei sind, müssen öffentliche Auftraggeber bestimmte Verfahrensvorschriften bei der Beschaffung einhalten, da diese zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln verpflichtet sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt dem Unternehmen nur, wenn es diese streng formalen Spielregeln beachtet, nach denen öffentliche Aufträge erteilt werden: Bereits geringe Formfehler können unwiderruflich zu einem Ausschluss des Angebots und betriebswirtschaftlich zu einem Verlust führen. Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln kennt, kann erfolgsversprechende Angebote abgeben, Fehler rechtzeitig korrigieren und sich Spielräume für taktisches Vorgehen vorbehalten.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Sicherheit in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen. Zulässige Wege des Informationsaustauschs mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens sollen aufgezeigt werden. Weitere Schwerpunkte der Veranstaltung sind die Vermeidung von Fehlern bei Angebotserstellung sowie das Hinweisen auf typische Fallstricke im Verfahren. Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur Verfügung stehen.

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen 2016 finden Berücksichtigung, dazu gibt das Seminar den Teilnehmern Gelegenheit, ihre eigenen Praxiserfahrungen einzubringen und mit den Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin:	17. August 2017, 10:30 – 16:30 Uhr
Ort:	Industrie- und Handelskammer Fulda
Referent/-in:	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt:	150€ für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

24. August 2017: Vergaberecht für Einsteiger

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen der VOB/A und UVgO insbesondere für den Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen wird das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz. Kernthemen eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens und allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten behandelt.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Juli 2017

Termin: 24. August 2017, 10:30-15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill, Dillenberg
Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

29. August 2017: Bieter-Workshop: eVergabe Elektronische Angebotsabgabe auf der eHAD-Plattform

Dieses Seminar wendet sich an alle Unternehmen, die in Hessen öffentliche Aufträge recherchieren und in einem eVergabe-Verfahren auf der eHAD-Plattform einen Teilnahmeantrag oder Angebot digital abgeben möchten. Den Teilnehmern werden zunächst grundlegende Informationen zur eVergabe, zur digitalen Signatur sowie zum Aufbau der eHAD-Plattform vermittelt. Daran schließt sich eine Erläuterung und Demonstration der Recherche nach Ausschreibungen auf der HAD-Webseite sowie der digitalen Bearbeitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags bzw. Angebots über die eHAD-Plattform an. Im dritten Teil der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer dann die Möglichkeit an Rechnern vor Ort, die digitale Bearbeitung und Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten selbst und mit Hilfestellung an Beispielvergaben im Testsystem der HAD/eHAD zu erproben.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 29. August 2017, 09:30 – 13:30 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B.Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 80 €

30. August 2017: VOB/A Vergaberecht 2017 für Bauleistungen

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen und Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen der VOB/A/EU sowie der VOB/A im 1. Abschnitt ein. Dabei werden Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 30. August 2017, 10:30 – 16:30 Uhr
Ort: Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main, Frankfurt
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Anja Theurer, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-0, E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.